

PFERDEEINSTELLUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Einstellbetrieb

(nachstehend kurz als „Betrieb“ bezeichnet) einerseits und

EinstellerIn.....

andererseits

wie folgt:

I. Pflichten des Betriebes

Der Betrieb übernimmt die Verpflichtung,

- a) das eingestellte Pferd artgerecht und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern und / oder zu pflegen;
- b) dem eingestellten Pferd nach ausdrücklicher diesbezüglicher Vereinbarung Koppelgang oder Paddock-Auslauf zu ermöglichen;
- c) für das Einstellen der Pferde eine Betriebs-Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und für die Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten;
- d) dem eingestellten Pferd nach ausdrücklicher zusätzlicher Vereinbarung Ausbildung angedeihen zu lassen, wobei der Betrieb berechtigt ist, die Ausbildungspersonen selbst auszuwählen und zu beauftragen;
- e) dem Einsteller/der Einstellerin die Reitanlage ordnungsgemäß zur Benutzung ohne weiteres Entgelt, jedoch unter Beachtung der Weisung des Betriebes, zur Verfügung zu stellen.

II. Pflichten des / der EinstellerIn

1)

Der /Die EinstellerIn leistet Gewähr dafür, dass das Pferd

- a) in seinem / ihren Alleineigentum steht und verpflichtet sich, jeden Wechsel oder jede Beschränkung seiner Eigentumsrechte dem Betrieb unverzüglich mitzuteilen;
- b) nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist;
- c) gegen Tetanus, Pferdegrippe und ansteckenden Husten geimpft und ordnungsgemäß entwurmt ist.

2)

Der/Die EinstellerIn ist verpflichtet, einen Nachweis über eine entsprechende Haftpflichtversicherung des eingestellten Pferdes zu erbringen und den Versicherungsschutz für die gesamte Dauer des Einstellungsverhältnisses aufrechtzuerhalten und den Betrieb bzw. dessen Erfüllungsgehilfen hinsichtlich etwaiger Haftpflichtansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

III. Beginn und Dauer

1)

Das Vertragsverhältnis beginnt mit und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; es kann beiderseits jeweils bis zum Fünfzehnten eines jeden Monats zum Ende dieses Monats aufgekündigt werden. Es wird Schriftlichkeit für die Kündigungserklärung empfohlen.

2)

Aus wichtigem Grund kann das Einstellungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden:

2.1 Vom Betrieb, wenn

- a) der/die EinstellerIn trotz Aufforderung und Nachfristsetzung von 14 Tagen Zahlungspflichten verletzt;
- b) der/die EinstellerIn oder ihm/ihr zuzurechnende Personen sich auf der Anlage grob ungebührlich benehmen und dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellen bzw. der/die EinstellerIn es unterlässt, die ihm/ihr zumutbare Abhilfe zu schaffen;
- c) die zugewiesene Box vom Einsteller/von der Einstellerin an einen Dritten übergeben oder sonst vertragswidrig gebraucht wird;
- d) der/die EinstellerIn eine ihn/sie nach Punkt II. dieses Vertrages treffende Verpflichtung trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht einhält.

2.2 Vom Einsteller/von der Einstellerin, wenn

- a) der Betrieb trotz Aufforderung wesentliche Vertragspflichten verletzt
- b) die Gesundheit des Pferdes gefährdet.

IV. Haftung

1)

Der Betrieb übernimmt keine Haftung

- a) für Diebstähle von eingebrachten Sachen und eingestellten Pferden sowie für sonstige Schäden an eingestellten Pferden, welche diesen von außenstehenden Dritten zugefügt werden,
- b) für Schäden, welche die eingestellten Pferde infolge Feuersbrunst, ansteckender Krankheit oder sonst aus unvorhersehbaren Ereignissen erleiden, es sei denn, dass ihn grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz treffen würde.

2)

Der Einsteller/Die Einstellerin haftet für Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles und der Reitanlage sowie an den Hindernissen durch ihn/sie bzw. sein/ihr Pferd oder einen mit dem Reiten seines/ihres Pferdes Beauftragten schuldhaft verursacht werden.

3)

Die Haftung wird wechselseitig im Falle leichter Fahrlässigkeit (außer bei Personenschäden) jedenfalls auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt.

V. Zurückbehaltungsrecht

Dem Betrieb steht für Forderungen gegenüber dem Einsteller/der Einstellerin ein Zurückbehaltungsrecht am eingestellten Pferd und den sonst eingebrachten Sachen des Einstellers/der Einstellerin zu.

VI. Sonstige Bestimmungen

a)

Der Einsteller/Die Einstellerin verpflichtet sich, den Weisungen des Betriebes im Sinne einer geregelten Stall- und Anlagenordnung zu entsprechen.

b)

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen von oder eine Änderung dieser Schriftlichkeitsklausel.

c)

Mündliche Nebenabreden, die den vorstehenden Bestimmungen widersprechen, bestehen nicht.

.....

Ort, am

.....

Betrieb

.....

Einsteller/Einstellerin

